



Amtssigniert. SID2013051091281  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Marold Tachezy**

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-742205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit

p.a. [begutachtungen@bmg.gv.at](mailto:begutachtungen@bmg.gv.at)

DVR:0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden; Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-245/611-2013

Innsbruck, 24.05.2013

Zu GZ. BMG-92250/0100-II/A/2/2012 vom 22. April 2013

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**I. Allgemeines:**

Die Einführung und der Betrieb eines Gesundheitsberuferegisters werden grundsätzlich begrüßt.

Es sollte aber jedenfalls sichergestellt werden, dass den Ländern ein, über die Auskunftspflicht nach § 9 des Gesundheitsberuferegister- Gesetzes hinausgehender, entsprechender direkter Zugriff auf die landesrelevanten Daten (wie sie beispielsweise für die Ermittlung des Bedarfes an Pflegeausbildungsplätzen erforderlich sind) ermöglicht wird.

Mit der Heranziehung der Bundesarbeitskammer bzw. der Arbeiterkammern als mit der Führung des Gesundheitsberuferegisters betrauten Stelle wird in Abweichung zur verfassungsrechtlich vorgegebenen Vollziehung des Gesundheitswesens in mittelbarer Bundesverwaltung eine Art Parallelstruktur eingerichtet, deren Abgrenzung zu den in den einzelnen Gesundheitsberufsgesetzen vorgesehenen Behördenzuständigkeiten (insbesondere den Bezirksverwaltungsbehörden) in einzelnen Bereichen noch genauerer Abstimmung bedarf, auch, um ungewollte administrative Doppelgleisigkeiten zum Nachteil der Bürger zu vermeiden. Zur Führung des Gesundheitsberuferegisters für alle betroffenen Berufsangehörigen (in einem Dienstverhältnis oder freiberuflich) wäre wohl eine allgemeine unabhängige Stelle, wie das Bundesministerium für Gesundheit, geeigneter als die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer.

Es stellt sich zudem die Frage, ob der mit der Einführung und dem Betrieb des vorgesehenen Gesundheitsberuferegisters verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck

steht. Dieser Mehraufwand trifft nicht nur die Behörden, sondern vor allem die Angehörigen der betroffenen Gesundheitsberufe selbst und in erheblichem Maße auch deren Dienstgeber. Als Betreiber von Krankenanstalten und von Heimen werden damit indirekt die Länder und die Gemeinden belastet, auch wenn in den Erläuternden Bemerkungen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen als nicht wesentlich bezeichnet werden.

## **II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:**

### Zu Art. 1 (Gesundheitsberuferegister-Gesetz):

#### Zu § 4:

Auch wenn es nach § 8 des Arbeiterkammergesetzes 1992 zulässig ist, den Arbeiterkammern durch Gesetz die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben zu übertragen, so stellt sich die Frage, ob es angesichts der Tatsache, dass die Arbeiterkammer nur für einen Teil der gegenständlichen Gesundheitsberufe als Interessenvertretung fungiert, sinnvoll und zweckmäßig ist, die Führung des Gesundheitsberuferegisters zu übertragen. Ideal wäre die Führung des Registers als „neutrale Stelle“ etwa durch das Bundesministerium für Gesundheit selbst, wie es schon jetzt bei der Psychologenliste und der Psychotherapeutenliste der Fall ist.

Die Bestimmung des Abs. 5, die die Anwendung des AVG ausdrücklich anordnet, ist auf Grund der Generalklausel des Art. I Abs. 2 EGVG in der Fassung des Art. 5 Z. 2 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33, entbehrlich.

#### Zu § 5:

Es wäre zu überlegen, ob in die Aufzählung des Abs. 2, etwa bei der Z. 9 oder der Z. 13 oder überhaupt gesondert, nicht auch die Nostrifikation bzw. Berufszulassung (letztere im Entwurf einer Novelle zum GuKG bzw. MTD-Gesetz nunmehr als „Anerkennung“ bezeichnet) aufgenommen werden sollte.

Im letzten Satz dieses Absatzes sollte festgelegt werden, an wen die Auskünfte bekannt gegeben werden dürfen.

Die Erläuternden Bemerkungen zu Abs. 5 sollten im zweiten Satz insofern klarer gefasst werden, als die Daten eben nicht nur für die Dauer der Berufsausübung sondern darüber hinaus, wie sich aus dem ersten Satz ergibt, abrufbar bleiben.

#### Zu § 12:

Die vorgesehene Bestandsmeldung durch den Dienstgeber wird hinsichtlich des Datenfeldes „Geburtsort“ (§ 5 Abs. 2 Z. 6) als problematisch angesehen, da dieses Datenfeld nicht in allen Personalverwaltungssystemen der in Betracht kommenden Dienstgeber vorgesehen ist. So sind etwa für den überwiegenden Teil der am Landeskrankenhaus Innsbruck beschäftigten MitarbeiterInnen die Geburtsorte im Personalverwaltungssystem nicht erfasst. Die Erfassung erfolgt erst seit einigen Jahren, sodass speziell für MitarbeiterInnen, die schon länger im Unternehmen sind, diese Information nicht auswertbar vorhanden ist. Eine Nacherfassung der Geburtsorte für alle MitarbeiterInnen wäre angesichts der großen Anzahl der Fälle

mit einem unzumutbaren, ganz erheblichen Personalaufwand (manuelles Heraussuchen der Geburtsurkunde aus dem Personalakt, Nacherfassung im SAP-HR) verbunden.

Nachdem die Berufsangehörigen – unabhängig von der Meldung der Dienstgeber – aber auch noch zur Vorlage von Nachweisen verpflichtet sind, könnten die Geburtsorte genauso gut und ohne nennenswerten Zusatzaufwand durch die Registrierungsstelle im Zuge des Eintragungsverfahrens direkt vom Antragsteller in Erfahrung gebracht werden.

#### Zu § 13:

Im Abs. 1 sollte die Wortfolge „Für Angelegenheiten der Qualitätssicherung“ entfallen, da sich die Aufgaben des Registrierungsbeirates aus § 14 ergeben und diese offenkundig über jene der Qualitätssicherung hinausgehen.

#### Zu § 14:

In der Z. 2 ist unklar, ob durch die Verwendung des Wortes „einhellig“ ein Abstimmungserfordernis im Sinne von „einstimmig“ festgelegt wird.

#### Zu § 16:

Als Nachweis sollte gegebenenfalls auch ein Nostrifikationsbescheid bzw. die Berufszulassung, nunmehr als „Anerkennung“ bezeichnet, vorzulegen sein.

#### Zu § 20:

Es ist unklar, ob sich die im Abs. 2 Z. 9 angeführte „allfällige Gültigkeitsdauer“ lediglich auf den Fall der Registrierung bezieht. Diesfalls sollte zum besseren Verständnis die Z. 9 lauten: „9. Im Fall der Registrierung deren Gültigkeitsdauer“.

#### Zu den §§ 21 und 22:

Es stellt sich die Frage, ob im Fall der Berufseinstellung bzw. Berufsunterbrechung, die zu einer Berufseinstellung führt, bei beabsichtigter Wiederaufnahme der Tätigkeit statt einer (Neu-)Eintragung nach § 16 mit einer Reregistrierung das Auslangen gefunden werden kann. Letzteres hätte im Unterschied zur Neueintragung den Vorteil der zwingenden Bedachtnahme auf zu absolvierende Fortbildungen.

#### Zu § 25:

Im Abs. 1 sollte auf die Meldung durch den Dienstgeber nach § 12 Bedacht genommen werden, sodass in einem solchen Fall die Verpflichtung zur Registrierung durch den Betroffenen selbst, entfallen könnte.

#### Zu § 26:

Nach dieser Bestimmung ist eine Bestandsmeldung (Vor- und Familienname, gegebenenfalls Geburtsname, akad. Grad, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort Staatsangehörigkeit, Hauptwohnsitz) der Dienstgeber zum 31.5.2015 hinsichtlich aller am 01.01.2015 beschäftigten Personen gemäß MTD-G bzw. GuKG vorgesehen. Die dabei gewählte Formulierung „Die Dienstgeber/innen können die im § 12 genann-

*ten Daten zum 31.5.2015 mittels elektronischer Datenfernübertragung ...melden“* ist unglücklich gewählt. Irrtümlich könnte daraus nämlich geschlossen werden, dass sich der Konjunktiv lediglich auf die Form der Meldung (mittels elektronischer Datenfernübertragung) bezieht, was aber wieder im Hinblick auf die Bestimmung des § 41 ASVG unschlüssig ist, da diese vorsieht, dass die Meldungen nach § 33 Abs. 1 und 2 ASVG sowie nach § 34 Abs. 1 ASVG mittels elektronischer Datenfernübertragung in den vom HV der SV-Träger festgelegten einheitlichen Datensätzen (§ 31 Abs. 4 Z. 6 ASVG) zu erstatten sind.

Hinsichtlich der Problematik mit dem Datenfeld „Geburtsort“ wird auf die Ausführungen zu § 12 verwiesen.

Abschließend wird zum Entwurf eines Gesundheitsberuferegister-Gesetzes bemerkt, dass offen ist, wie die Eintragung bzw. Streichung im Gesundheitsberuferegister, aber auch eine allfällige Befristung im Berufsausweis in den Fällen des § 28a Abs. 7 in der Fassung des Entwurfes einer GuKG-Novelle-2013 bzw. des dem Rechtsbestand angehörenden § 33 Abs. 4 erster Satz GuKG, die vorsehen, dass Personen, die die Berufszulassung bzw. die Nostrifikation im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter der Bedingung der Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen erhalten haben, berechtigt sind, für die Dauer von zwei Jahren die Pflegehilfe auszuüben, zu erfolgen haben.

#### Zu Art. 2 (Änderung des GuKG):

##### Zu den Z. 6 (§ 27 Abs. 1) und 19 (§ 85 Abs. 1):

Um Doppelregelungen mit dem Gesundheitsberuferegister zu vermeiden, stellt sich die Frage, ob durch das Erfordernis der Eintragung in das Gesundheitsberuferegister, die ohnedies das Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit, der gesundheitlichen Eignung und der Sprachkenntnisse verlangt (siehe diesbezüglich Art. 1, § 16 Abs. 2), eine weitergehende Bereinigung des § 27 bzw. des § 85 erfolgen sollte.

##### Zu den Z. 8 bis 11 (§ 28a):

Auch im Abs. 6 des § 28a sollte im zweiten Satz die Wortfolge „Zulassung zur Berufsausübung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt werden.

Im Abs. 8 des § 28a (Z. 11) sollte im ersten Satz das Wort „Zulassungsbescheid“ durch das Wort „Anerkennungsbescheid“ ersetzt werden.

##### Zu § 36:

Es sollte überlegt werden, ob angesichts der Wirkung der Eintragung in das Gesundheitsberuferegister und der im Rahmen der Eintragung vorzulegenden Unterlagen (siehe Art. 1 § 16) nicht auch die Regelung über die freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege darauf abgestimmt werden müsste, um administrative Doppelgleisigkeiten (mehrfache Vorlage der gleichen Unterlagen, Mehrfachüberprüfung ein und desselben Sachverhaltes) und womöglich einander widersprechende Vorgangsweisen der befassen Behörden (Bundesarbeitskammer einerseits und Bezirksverwaltungsbehörden andererseits) zum Nachteil der betroffenen Personen zu vermeiden. Gerade die Vorlage der gleichen Unterlagen vor verschiedenen Behörden wird in der heutigen Zeit der Datenvernetzung von den Bürgern nicht mehr verstanden und nicht mehr akzeptiert.

Zu den Z. 16 (§ 40 Abs. 3) und 25 (§ 91 Abs. 3):

Wenn überhaupt, so müsste nicht die Wortfolge „der Bundesminister für Gesundheit“, sondern jeweils die Wortfolge „der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ ersetzt werden.

Zu den Z. 21 (§ 87 Abs. 3) und 22 (§ 87 Abs. 7):

Im § 87 Abs. 3 und im § 87 Abs. 7 Z. 2 müsste unbedingt eine Feinabstimmung mit der zwar noch nicht vom Nationalrat beschlossenen, jedoch im Entwurf vorliegenden GuKG-Novelle 2013 herbeigeführt werden, die offensichtlich Grundlage des gegenständlichen Entwurfes ist. Soweit ersichtlich, sollte im Abs. 3 und im Abs. 7 Z. 2 auf die Aufhebung des Abs. 2a Bedacht genommen werden.

Zu Z. 26 (§ 116b):

Analog zur Bestimmung des Art. 1 § 26 sollte auch in der Übergangsbestimmung des § 116b auf die Meldepflicht durch den Dienstgeber Bedacht genommen und in einem solchen Fall von der zusätzlichen Registrierungspflicht durch den betroffenen Angehörigen des Gesundheitsberufes selbst Abstand genommen werden.

Zu Art. 3 (Änderung des MTD-Gesetzes):Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 1):

Um Doppelregelungen mit dem Gesundheitsberuferegister zu vermeiden, stellt sich die Frage, ob aufgrund des Erfordernisses der Eintragung in das Gesundheitsberuferegister, die ohnedies das Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit, der gesundheitlichen Eignung und der Sprachkenntnisse verlangt (siehe diesbezüglich Art. 1, § 16 Abs. 2), eine weitergehende Bereinigung des § 3 erfolgen sollte.

Zu § 7a:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. 2 zu § 36 GuKG verwiesen, die auch in Bezug auf die freiberufliche Berufsausübung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gelten.

Zu Z. 16 (§ 12 Abs. 3):

Wenn überhaupt, so müsste nicht die Wortfolge „der Bundesminister für Gesundheit“, sondern die Wortfolge „der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ ersetzt werden.

Zu Z. 17 (§ 34d):

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. 2 Z. 26 hingewiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die  
Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/6605-2013 vom 17. Mai 2013

Gesundheitsrecht zu Zl. GES-RV-1/230-2013 vom 23. Mai 2013

Landessanitätsdirektion zu Zl. Vc-P3508/94 vom 27. Mai 2013

Krankenanstalten zur E-Mail vom 27. Mai 2013

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.